Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 30.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21305. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 230. Sonnabend, 4. Oktober 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1.80 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 5.10 Mark, monatlich 1.70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Versteigerung und freihändiger Verkauf

von gebr. Geschirr- und Stallsachen, Reitzeugteilen, Sätteln, hölzernen Maschinengewehr-Handwagen, Fahrzeugen mil. Art, ferner von neuen Fahrzeugen (vierrädrig).

Neben den allwöchentlich **Dienstags** und **Freitags** von vorm. 1/2 9 Uhr ab in **Riesa, Artillerie-Depot, Kirchbachstraße,** stattfindenden Versteigerungen von Fahrzeugen mil. Art, Geschirren, Geschirrteilen und Stallsachen, Sätteln und Reitzeugteilen, hölzernen Bettstellen findet daselbst **Montags** und **Donnerstags** von 9—12 Uhr **freihändiger Verkauf** von gebr. Geschirr- und Stallsachen, gebr. Reitzeugteilen, Sätteln, gebr. hölzernen M.-G.-Handwagen, gebr. Fahrzeugen mil. Art und **neuen** Fahrzeugen mil. Art (vierrädrig) statt und zwar **erstmalig** am

Montag, den 6. 10. und Donnerstag, den 9. 10. 1919.

Kriegsanleihe wird vom Selbstzeichner zum Nennwert an Zahlungsstatt angenommen (vgl. Bekanntmachung vom 20. 6. 1919, betr. Neuregelung des Verfahrens bei Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt beim Kauf von Heeresgut — Sächs. Staatszeitung vom 21. Juni 1919 —).

Dresden, den 1. Oktober 1919. 4496 D M 2

Reichverwertungsamt, Landesstelle Sachsen. 10784

Wahlen zur Bezirksversammlung.

Die Bekanntmachung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft vom 28. September 1919 wird insofern **abgeändert**, als die Wahlen zur Bezirksversammlung in den Wahlkreisen III—VIII **nicht**, wie in der Bekanntmachung bestimmt, am 8. November ds. Js., sondern schon

am 7. November 1919

stattfinden. Im übrigen bleibt die Bekanntmachung unverändert.

Für die zusammengesetzten Wahlkreise sind folgende Herren **als Wahlkommissare** ernannt worden:

III. **Wahlkreis: Gemeindevorstand Hans-Gröba.**
IV. „ : „ **Haferkorn-Zeithain.**
V. „ : **Fabrikdirektor Gaßerstädt-Gröditz.**
VI. „ : **Gemeindevorstand Stein-Striesen.**
VII. „ : „ **Naumann-Naundorf b. Gr.,**
VIII. „ : **Bürgermeister Richter-Radeburg.**

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die **Wahlvorschläge** für sämtliche Wahlkreise **bis spätestens**

Mittwoch, den 22. Oktober ds. Js.

bei den obengenannten Wahlkommissaren einzureichen sind.

Für die Beschaffenheit und den Inhalt der **Wahlvorschläge** gelten die folgenden Vorschriften:

Die Wahlvorschläge sind von mindestens 3 Stimmberechtigten zu unterzeichnen, sie können verbunden werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge müssen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge nach Name, Stand, Beruf und Wohnort so genau angeben, daß über ihre Person kein Zweifel bestehen kann. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete zu wählen sind. Als Vertrauensmann für den Wahlvorschlag gilt der erste Unterzeichner. Er ist berechtigt, die Zurücknahme des Wahlvorschlages und seine Verbindung mit anderen zu erklären. Mit ihm verhandelt der Wahlkommissar wegen Berichtigung und Ergänzung der Wahlvorschläge.

Zu den Wahlvorschlägen sind Erklärungen der Bewerber beizubringen, daß sie die Aufnahme ihrer Namen in dem Wahlvorschlag gestatten und die Wahl anzunehmen bereit sind. Kein Bewerber darf sich in mehrere Wahlvorschläge eines Wahlkreises aufnehmen lassen. Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

In den Gemeinden, die eigene Wahlkreise bilden — d. i. I. Wahlkreis (Stadt Großenhain) und II. Wahlkreis (Stadt Riesa) — dürfen Wahlvorschläge mit dem Beginn der Abstimmung nicht mehr abgeändert, verbunden oder zurückgenommen werden. In den zusammengesetzten Wahlkreisen ist es bis **zum achten Tage** nach dem zur Einreichung der Wahlvorschläge bestimmten Termin — **d. i. bis 30. Oktober 1919 abends** — zulässig, eingereichte Wahlvorschläge abzuändern, die Verbindung von Wahlvorschlägen zu erklären und Wahlvorschläge zurückzunehmen.

Die Rücknahme verbundener Wahlvorschläge darf nur gemeinschaftlich erklärt werden.

Großenhain, am 3. Oktober 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Beleuchtung von Geschirren betreffend.

Wir haben die Wahrnehmung machen müssen, daß unsere Bekanntmachung vom 3. Oktober 1908 — Nr. 232 des Riesaer Tageblattes vom 5. Oktober 1908 — über die Beleuchtung von Geschirren nicht beachtet wird. Sie wird deshalb hiermit in Erinnerung gebracht, wobei wir gleichzeitig nochmals darauf hinweisen, **daß alle auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verkehrenden, beladenen oder leergehenden zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Gütern und Lasten bestimmten, mit Pferden oder anderen Zugtieren bespannten Wagen oder Schlitten von eintretender Dunkelheit an** (mondhelle Nächte nicht ausgeschlossen) **mit Laternen zu versehen sind.** Für die der Personenbeförderung dienenden Wagen oder Schlitten sind **Laternen zu beiden Seiten,** während bei den übrigen Fuhrwerken die geeignete Anbringung **einer weit sichtbaren Laterne an der linken Seite** des Fuhrwerks genügt. Die Laternen müssen in ordnungsmäßigem Zustande erhalten werden und mit hellbrennendem Lichte versehen sein.

Zuwiderhandlungen gegen die eingangsgenannte Bekanntmachung müßten wir nach § 366 Ziffer 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen ahnden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. Oktober 1919. Geith.

Volkszählung in Gröba betreffend.

Nach der Verordnung des Reichsministeriums vom 16. Juli 1919 hat am 8. Oktober 1919 im Deutschen Reiche eine außerordentliche Volkszählung stattzufinden.

Zu diesem Zwecke werden den hiesigen Haushaltungsvorständen bezw. Hauswirten am 6. und 7. Oktober durch Zähler Formulare zur Ausfüllung zugestellt werden.

Diese **Zählungslisten sind bis zum Mittag des 8. Oktober 1919** durch die Haushaltungsvorstände oder deren Beauftragte **auszufüllen und von diesem Zeitpunkte ab zur Abholung durch die Zähler bereitzuhalten.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sind durch Unterschrift zu bescheinigen.

Bei der außerordentlich großen Wichtigkeit dieser Zählung, die zu staatlichen und wirtschaftlichen Zwecken benötigt wird, wird vertrauensvoll darauf gerechnet, daß alle Beteiligten die erforderlichen Angaben vollständig und gewissenhaft machen, und die Zählung überhaupt nach Möglichkeit unterstützen werden.

Die Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter werden insbesondere ersucht, den ein Ehrenamt verwaltenden Zählern etwa erforderliche Aufschlüsse vollständig und bereitwillig zu erteilen und ihnen unnötige Gänge und Arbeit zu ersparen.

Bemerkt wird noch, daß, wer sich weigert, die auf Grund der obenangeführten Verordnung vorgeschriebenen Angaben in die Haushaltungslisten einzutragen, oder wer wissentlich wahrheitswidrige Angaben in die Haushaltungslisten einträgt, mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird.

Gleichzeitig mit der Volkszählung soll nach einer Verordnung vom Wirtschaftsministerium **eine Aufnahme aller außerhalb des Freistaates Sachsen geborenen, jedoch in dem Freistaate aufhältlichen Personen** verbunden werden.

Zu diesem Zweck ist den Haushaltungslisten für die Volkszählung je ein besonderer Fragebogen beigelegt, der von den Haushaltungsvorständen, ihren Stellvertretern oder sonst nach der Verordnung über die Volkszählung zur Ausfüllung der Haushaltungslisten verpflichteten Personen auszufüllen ist.

Diese besonderen Fragebogen sind zusammen mit den Haushaltungslisten der Volkszählung den Zählern wieder zu übergeben.

Gröba (Elbe), am 2. Oktober 1919. Der Gemeindevorstand.

Am **30. September** bezw. **1. Oktober** waren

1. der **2. Termin Staats-Einkommensteuer,**
2. der **2. Termin Ergänzungssteuer,**
3. die **Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer** zu Dresden,
4. der **2. Termin der Brandversicherungsbeiträge einschl. Reichsstempelabgabe** für die Gebäude- und Maschinen-Versicherung und
5. der **Wasserzins** auf das **3. Vierteljahr 1919**

fällig.

Die Einkommen- und Ergänzungssteuern sind binnen 3 Wochen und die übrigen Beiträge binnen 14 Tagen an unsere Steuerkasse, Zimmer 5, abzuführen.

Gröba (Elbe), am 3. Oktober 1919. Der Gemeindevorstand.

Am **8. Oktober 1919 vormittag 10 Uhr** werden im Barackenlager Zeithain versteigert: 1 hölzerne Stallbaracke, Stalleinrichtungen wie Krippenschüsseln, eiserne Lattierbäume, Wellblechtafeln usw., sowie 46 Winterfenster. Bedingungen werden vorher bekannt gegeben.

Garnisonverwaltung Tr.-Pl. Zeithain.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain

Nebenstelle Riesa, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 17. Tel. 40.

Kostenlose Stellenvermittlung für alle Berufe.

Gesucht werden für sofort: 3 Böttcher, 10 Bruchstein-Maurer, 3 Elektromonteure, 1 Holzdrechsler, 40 Maurer, 5 Schneider, 1 Schuhmacher, 4 Tischler, 10 Zimmerleute, 1 Versicherungsbeiträge-Einnehmer, Pferdeknechte für Landwirtschaft (von 16 Jahren an), Ochsenknechte für Landwirtschaft (von 16 Jahren an), landwirtschaftliche Dienstmägde, Haus- und Dienstmädchen sowie Stütze für besseren Haushalt, Hausmädchen für Restaurant, auch zum Bedienen der Gäste, kräftige Arbeiter für Eisenwerk und sonstige Arbeiten.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 4. Oktober 1919.

—* **Verein für Volksbildung und Kunstpflege.** Wir weisen unsere Leser auch an dieser Stelle auf den Arbeitsplan des Vereins für Volksbildung und Kunstpflege hin, der in dieser Nummer veröffentlicht wird. Ausführlicher, als dies in einer Zeitungsanzeige geschehen kann, werden die einzelnen Veranstaltungen des Vereins in einem Werbeschriftchen dargestellt, das den Mitgliedern des Vereins demnächst zugehen wird. Das gleiche gilt von den Satzungen. Das Werbeschriftchen ist auch käuflich zu erwerben und zwar zum Preise von 0.50 Mk. in den Buchhandlungen von Hugo Munkelt und Johannes Hoffmann und im Gewerkschaftshaus. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß der Kassierer des Vereins, Herr O. Walz, bei der Girokasse Gröba unter Nr. 188 ein Konto eröffnet hat, auf das alle Zahlungen erfolgen können.

—* **Herrenloses Fahrrad.** Vor einigen Tagen ist auf der hiesigen Poppitzer Straße ein Fahrrad herrenlos aufgefunden worden. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß das Rad von einem Diebstahl herrührt, wird der Eigentümer ersucht, sich auf der hiesigen Polizeiwache zu melden.

—* Die „**Volkszeitung**" hat sich nun doch zu dem Entschluß durchgerungen, mit der Auseinandersetzung Sachen des Gröbaer Vorfalles Schluß zu machen. Es ist das jedenfalls das Vernünftigste, was das Blatt tun konnte. Wußte es schon vorher zur Sache nur wenig zu sagen, so enthält die letzte Notiz über das, worum es sich eigentlich handelt, nun glücklich garnichts mehr.

—* **Auslandsmehl.** Nach Mitteilung der Reichsgetreidestelle sind infolge der äußerst geringen Zufuhren der letzten Zeit die kleinen Vorräte an ausländischem Weizenmehl, das bisher als Kochmehl verteilt wurde, jetzt völlig erschöpft und weitere nennenswerte Eingänge für die nächste Zeit nicht zu erwarten. — Um dem dringenden Wunsch der Bevölkerung nach Verteilung von Kochmehl nachzukommen, werden demnächst die vorhandenen Bestände an Zerealienmehl ausgegeben. Dieses Mehl, beste, helle Auslandsware und zu etwa 60 Prozent ausgemahlen, wird wohl in der Zusammensetzung von 50 Prozent Roggen- und je 25 Prozent Gersten- und Maismehl den Kommunalverbänden zugewiesen werden können. Der verbilligte Preis stellt sich auf 50 Pfg. für das Pfund zuzüglich der Verteilungsspesen. Nach Eingang wird auch Sachsen die Verteilungen vornehmen. Die Landesgetreidestelle wird nach Mitteilung des Sächsischen Wirtschaftsministeriums (Landeslebensmittelamt) in der Lage sein, noch etwa zwei Wochenzuweisungen an ausländischem Weizenmehl zu gewähren, sobald die für Sachsen bestimmten, unterwegs befindlichen Mengen hier eingegangen sind. Die Bestimmung, daß die Ausgabe des Auslandsmehles nicht durch Bäcker erfolgen dürfe, wurde jetzt aufgehoben.

—* **Entlassungsanzüge für die zurückkehrenden Kriegsgefangenen.** Die Herstellung von Entlassungsanzügen für die heimkehrenden Kriegsgefangenen wird, wie die Landeskammer in Dresden uns mitteilt, demnächst durch die Reichsbekleidungsämter vergeben werden. Eine Vergebung der Aufträge wird voraussichtlich nur an Betriebe der Herren- und Knabenkonfektion, einschließlich der Anfertigungsbetriebe des Einzelhandels erfolgen, also nicht auch an die Damenkonfektion. Dabei sollen nicht Aufträge an Firmen vergeben werden, die zu deren Bewältigung weder die erforderlichen Einrichtungen noch hinreichendes Personal besitzen, sodaß lediglich eine Weitergabe an dritte Personen oder Betriebe erfolgen würde. Auch zur Verhütung dieses Mißstandes wird es geboten sein, daß diejenigen Firmen, die Aufträge für sich beanspruchen, ihre Betriebs- und Arbeitsverhältnisse klarlegen. Anträge auf Auftragszuteilung können schon jetzt an das Reichsbekleidungsamt in Dresden gerichtet werden.

—* **Vorsicht bei dem Ankauf von schwefelsaurem Düngekalk.** Der von verschiedenen Firmen mit gedruckten Reklamepostkarten empfohlene „stickstoffbindende, schwefelsaure, leicht lösliche Düngekalk" ist ungebrannter gemahlener Gips, welcher unter den Kalkdüngemitteln das geringste ist, da ihm die wertvollen Nebenwirkungen des kohlensauren und des Aetzkalks fehlen. Die Versuchsstation Pommritz untersuchte vor einiger Zeit schwefelsauren Kalk, welcher etwas freie Schwefelsäure und außerdem viel Flußsäure in Form von Fluorkalzium enthielt. Es handelte sich hier anscheinend um ein technisches Abfallprodukt der Glasätzerei oder der Flußsäurefabrikation und nicht um natürlichen Gips. Auf Grund des Vorhandenseins freier Schwefelsäure und der Anwesenheit von viel Fluorkalzium mußte der Ankauf des Düngemittels widerraten werden.

—* **Aufhebung der sächsischen Gesandtschaften im Ausland.** Bekanntlich unterhielt Sachsen in Berlin, München, Weimar und Wien Gesandtschaften. Nach der neuen Reichsverfassung wird in Zukunft die auswärtige Reichspolitik vom Reich übernommen. Infolgedessen macht sich eine Auflösung dieser Gesandtschaften notwendig. Wie zuverlässig verlautet, hat daher die Regierung ihren früheren Plan auf Schaffung von Vertretungen im Auslande zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen Sachsens fallen lassen.

—* **Neue Forderungen der Arbeitslosen.** Auf einer Konferenz der Erwerbslosenräte für Ostsachsen, die heute hier stattfand, beschäftigte man sich in stundenlangen Verhandlungen mit Organisationsfragen. Von den unabhängigen und kommunistischen Mitgliedern der Konferenz wurden dabei heftige Angriffe auf die Reichs- und Landesregierung gerichtet wegen deren Weigerung, die Erwerbslosenräte als Vertretungen der Arbeitslosen offiziell anzuerkennen und ihnen für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Auch den Gewerkschaften könne